

Im Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Generaldirektor Ignatz N a c h e r ,
 - 2.) den Kaufmann Walter G o l d e ,
- beide in Berlin,

wegen aktienrechtlicher Untreue und Beihilfe dazu

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 14 Februar 1935, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Witt

und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Bender,

Dr. Klimmer, Dr. Full,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Weinkauff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Schubert,

auf die Revisionen der beiden Angeklagten für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 26. April 1934 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen

Von Rechts wegen

Gründe.

Die Stadt Berlin brauchte im Jahre 1928 zum Umbau des Alexanderplatzes das an diesem Platz gelegene „Engelhardt-Haus“, das der Tochtergesellschaft der „Engelhardt-Brauerei A.G.“, der „Hotelgesellschaft

schaft Alexanderplatz m. b. H.", gehörte. Direktor dieser Gesellschaft war das Vorstandsmitglied Köster, aber der Angeklagte Nacher hatte als Generaldirektor der Engelhardt-Brauerei das entscheidende Wort. Mit ihm verhandelte vom 13. September 1928 ab der Angeklagte Golde als Vorstandsmitglied der in den Händen der Stadt Berlin befindlichen „Berolina Grundstücks=A.G.“ über den Verkauf. Am 6. Dezember 1928 einigte man sich auf einen Kaufpreis von 9 Millionen RM. Auf Grund der Vereinbarungen vom 6. Dezember 1928 sollte die „Hotelgesellschaft“ ein notarielles Angebot unterbreiten und die „Berolina“ das Angebot notariell annehmen. Ehe es dazu kam, suchte Golde den Nacher zwischen Weihnachten und Neujahr 1928 auf dessen Gut bei Tölz auf. Er erreichte dabei eine Herabsetzung des Kaufpreises um 10 000 RM und angeblich auch die Zusage Nachers, für politische Zwecke an Golde 120 000 RM zu geben. Das notarielle Angebot der „Hotelgesellschaft“ vom 7. Januar 1929 wurde von der „Berolina“ am 17. Januar 1929 notariell angenommen. Am 18. Januar 1929 erhielt Golde von Nacher die 120 000 RM ohne Quittung ausgezahlt. Er behielt das Geld für sich.

Durch das angefochtene Urteil wurde Golde wegen aktienrechtlicher Untreue nach § 312 HGB. und Nacher wegen Beihilfe dazu verurteilt. Die Untreue erblickt die Strafkammer darin, daß der Angeklagte Golde, entgegen seiner aus der Stellung als Vorstandsmitglied der „Berolina“ sich ergebenden Verpflichtung, den Empfang der 120 000 RM der Berolina nicht angezeigt und ihr diesen Betrag vorenthalten habe, die Beihilfehandlung des Angeklagten Nacher in der Art und Weise, wie die Zuwendung tatsächlich geschah.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ. Bd. 54 S. 75, 103, Bd. 55 S. 86, 91, Bd. 96 S. 53 ff., Bd. 99 S. 31 ff.) darf der Beauftragte Zuwendungen, die ihm nur anlässlich der Geschäftsbesorgung, insbesondere nach Abschluß des Geschäfts für seine eigene Person gemacht werden, behalten, da sie nicht aus der Geschäftsbesorgung erlangt sind. Dagegen muß der Beauftragte gemäß § 667 BGB. jeden Sondervorteil herausgeben, der ihm aus irgendeinem mit der Geschäftsführung in innerem Zusammenhang stehenden Grunde zugewendet wird und der die Besorgnis zu rechtfertigen geeignet ist, der Beauftragte könnte durch den Vorteil veranlaßt sein, die Interessen des Geschäftsführers nicht nach jeder Richtung hin auf das Gewissenhafteste wahrzunehmen. Zu diesen Vorteilen gehören auch Schmiergelder und Provisionen. Der Wille des Zuwendenden, daß eine Ablieferung an den Auf=
trag

traggeber nicht stattfinden soll, kommt nicht in Betracht. Aus der Geschäftsbesorgung ist alles erlangt, was in ihr seinen wirtschaftlichen Grund, seine wirtschaftliche Rechtfertigung und Erklärung findet.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen sieht in dem auf § 667 BGB. beruhenden Herausgabeanspruch des Auftraggebers einen Individualanspruch, dessen absichtliche Verletzung den Tatbestand der Untreue begründet (RGSt. Bd. 38 S. 266, Bd. 62 S. 58, 59, Bd. 63 S. 251, 254, S. 406, 408, Bd. 64 S. 86).

I.

Beide Revisionen rüger übereinstimmend, daß der § 312 HGB., § 49 StGB. und der § 667 BGB. verletzt seien; sie gehen bei ihren Darlegungen davon aus, daß dem angefochtenen Urteil die Feststellung entnommen werden müsse, daß die 120 000 RM von Golde für politische Zwecke gefordert und von Nacher dafür gegeben worden sind. Nach der Auffassung des Senats enthalten jedoch die Urteilsgründe nach dieser Richtung keine zweifelsfreie Feststellung. Aber auch in anderer Hinsicht sind die Ausführungen des Urteils mangelhaft und vielfach so unklar und unbestimmt, daß man nichtsicher erkennen kann, in welchem Tatbestande eigentlich die Strafkammer die strafbaren Handlungen der Angeklagten erblickt. Die bisherigen Feststellungen können deshalb nicht als ausreichend angesehen werden, die Verurteilung der Angeklagten aus § 312 HGB. und § 49 StGB. zu tragen..

Im einzelnen ist hierüber auszuführen:

1.) Das Urteil stellt mit verschiedenen Wendungen (S. 18, 19, 22, 23 UA.) fest, daß die 120 000 RM aus einem im Hauptvertrage liegenden Grunde gegeben worden seien. Diesen Grund nennt das Urteil nicht, sondern es betont, daß es nicht möglich sei, ihn zu bezeichnen. Wenn das Urteil auf S. 25 sagt, „das Geld sei letzten Endes nur ein Teil dessen gewesen, was die „Berolina“ für das Grundstück gezahlt hat“, so will es damit nicht feststellen, daß der Kaufpreis um 120 000 RM zu hoch gewesen sei; denn dann hätte es den Grund der Zuwendung ja angegeben; es läßt aber diesen Grund, wie es mehrfach hervorhebt, offen.

Es kann nun nicht verkannt werden, daß die bestimmte Bezeichnung eines solchen Grundes häufig deshalb mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Beteiligten das Vorliegen des Grundes abstreiten und zu verdecken bestrebt sind. Auch dürfen an die Feststellung eines solchen

chen

chen Grundes im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs keine zu großen Anforderungen gestellt werden.

Trotzdem machen die Revisionen mit Recht geltend, daß die im Urteil getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um als nachgewiesen anzusehen, daß das Geld dem Golde aus einem Grunde zugewendet worden sei, der ihn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen zur Herausgabe an die „Berolina“ verpflichtete. Demwendungen wie die, daß zwischen der Geldhingabe und dem Kaufvertrage ein Zusammenhang oder ein ganz enger Zusammenhang bestehe“, „daß das Geld für und wegen des Kaufgeschäfts gegeben worden sei“ usw., könnten auch zutreffen, wenn Nacher in guter Laune über den ihm günstigen Kaufvertrag dem Golde eine Zuwendung für politische Parteien gemacht hätte, ohne dabei unlautere Nebengedanken zu haben. Um einen zur Anzeige und zur Herausgabe des Empfangenen verpflichtenden Grund anzunehmen, hätte die Strafkammer über die getroffenen Feststellungen hinaus wenigstens so viel sagen müssen, daß hinsichtlich dieses Grundes, wenn er auch nicht bezeichnet werden könne, doch folgendes feststehe:

Entweder: daß Nacher das Geld dem Golde versprochen und zugewendet habe, um ihn dafür zu belohnen, daß er in irgendeiner Hinsicht beim Abschluß des Kaufvertrags eine für Nacher nützliche Tätigkeit entwickelt hat. Oder doch: daß zwar die Tätigkeit des Golde keine dem Auftraggeber nachteilige Pflichtverletzung erkennen lasse, daß aber eine Pflichtwidrigkeit insofern vorliege, als Golde sich im Zusammenhang mit dem Geschäft einen Sondervorteil versprechen ließ, der die Möglichkeit einer Willensbeeinflussung zum Nachteil des Geschäftsherrn nahe legte.

Wenn in diesen beiden Fällen das Reichsgericht (RGZ. Bd. 99 S. 31 ff., 34) die Pflicht des Beauftragten zur Herausgabe des Empfangenen als im Rechtsgefühl des Volkes begründet und im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs als nötig ansieht, so steht im Einklang damit, daß das Reichsgericht in RGZ. Bd. 134 S. 43, 50 ausführt, es entspreche der Lebenserfahrung, daß der Auftraggeber in solchen Fällen sich sagen wird, daß er mittelbar die seinem Angestellten versprochene Zuwendung bezahlen muß und daß auf die Vertragstreue einer Partei, die zu solchen Mitteln greift, kein Verlaß ist (vgl. auch RGZ. Bd. 136 S. 359). Wenn die Revision Nachers unter Bezugnahme auf RGSt. Bd. 65 S. 333 behauptet, daß Golde zur Anzeige nicht verpflichtet war, weil niemand sich selbst strafbarer Handlungen zu bezichtigen brauche, so übersieht sie, daß die Anzeigepflicht nicht hinsichtlich der strafbaren Hand-

lung, sondern hinsichtlich des vorher liegenden Empfangs besteht

Die hervorgehobenen Bedenken gegen die Feststellungen des Urteils werden nicht dadurch beseitigt, daß das Urteil einmal (auf S 22 UA) von „Schmiergeldern“ spricht; denn die Verwendung dieses Wortes ist durch die darauf folgenden Ausführungen wieder völlig eingeschränkt und berechtigt nicht zu der Annahme, die Strafkammer habe die 120 000 RM tatsächlich als Schmiergelder angesehen. Wäre die Strafkammer zu dieser Feststellung gekommen, dann würde die Sache einfach sein. So wie der Sachverhalt nach dem Urteil aber liegt, bestand um so mehr die Notwendigkeit, eine der vorstehend gekennzeichneten beiden Feststellungen zu treffen, als das Urteil selbst davon ausgeht, daß der Kauf des Engelhardt-Hauses für die Stadt Berlin notwendig und der Kaufpreis angemessen war. Wenn allerdings die Revisionen ausführen, wegen dieser beiden Tatsachen habe Golde eine dem Nacher nützliche Tätigkeit gar nicht entfalten können, so kann das nicht anerkannt werden. Hier sind zwei Feststellungen des Urteils von Bedeutung, die das Urteil dann allerdings nicht weiter verwertet hat; nämlich die, daß Golde zuerst nicht geneigt war, auf den von Nacher geforderten Preis von 9 Millionen RM einzugehen und dann die, daß Golde im Anfang der Unterhandlungen auf die Möglichkeit der Enteignung des Engelhardt-Hauses hingewiesen hat (UA. S. 7) Es könnte aber auch die Art und Weise der Zahlung des Kaufpreises für Nacher von Bedeutung gewesen sein.

Daß Golde bei dem Besuch in Tölz an den am 6. Dezember 1928 getroffenen Abmachungen nichts mehr habe ändern können, ist nicht richtig. Denn es wurde doch tatsächlich in Tölz eine Minderung des Kaufpreises um 10 000 RM erzielt, und das notarielle Angebot der „Hotelgesellschaft“ vom 7. Januar 1929 wurde erst am 17. Januar 1929 angenommen; bis dahin waren Änderungen immer noch möglich. Entscheidend ist auch nicht, daß Golde das Geld erst am 18. Januar 1929 erhalten hat, sondern daß es ihm spätestens Ende Dezember 1928 versprochen worden ist.

Nach vorstehenden Ausführungen sind die Feststellungen des Urteils darüber, daß die Hingabe des Geldes im Sinne der Zivilrechtsprechung des Reichsgerichts ihren wirtschaftlichen Grund in dem Kaufgeschäft habe, nicht hinreichend.

2.) In der gleichen Weise unzureichend sind die Ausführungen des Urteils zu der Frage, ob das Geld dem Golde persönlich gehören oder

ob

ob es von ihm an politische Parteien weitergegeben werden sollte. Ein Teil der Urteilsausführungen scheint allerdings dafür zu sprechen, daß die Strafkammer den letzteren Fall annimmt. Dagegen erhebt sich aber das Bedenken, daß an anderen Stellen des Urteils sich Darlegungen finden, die eine andere Deutung des Urteils nahelegen. So werden z.B. auf S. 17/18 starke Zweifel hinsichtlich der Angaben der Angeklagten über den Inhalt der Unterredung in Tölz geäußert; auf S. 19 ff. wird dargelegt, daß Golde das Geld an die politischen Parteien nicht abgeführt hat; auf S. 23 wird gesagt, es sei nicht ersichtlich, daß bei der Tat Golde's irgendwelche politischen Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben; auf S. 25 wird die Annahme abgelehnt, daß Nacher das Geld lediglich aus ideellen Gesichtspunkten für politische Parteien hergegeben hat.

Ist es schon hiernach zweifelhaft, ob das Urteil wirklich annimmt, das Geld sei für politische Zwecke gegeben worden, so wird der Zweifel dadurch bestärkt, daß im Urteil, wie die Revisionen mit Recht hervorheben, eine Erörterung der Frage fehlt, ob für Golde auch dann, wenn das Geld für politische Parteien bestimmt war, eine Pflicht zur Herausgabe an die „Berolina“ bestand. Die vermißte Erörterung dieser Frage kann nicht darin erblickt werden, daß auf S. 23 UA. gesagt wird: Golde wußte, daß er keinerlei Anspruch darauf hatte, für sich persönlich oder ihm nahestehende Personen Gelder in Empfang zu nehmen und zu verwenden, die ihm lediglich wegen ... des Kaufvertrags zufließen." Denn man kann die Vertreter der politischen Parteien nicht ohne weiteres unter den Begriff „nahestehende Personen“ bringen.

Die Revisionen bestreiten die Herausgabepflicht des Golde für den Fall, daß das Geld für politische Parteien bestimmt war. Die Entscheidung der Frage hängt von den tatsächlichen Umständen ab, unter denen das Geld gegeben wurde; diese sind aber bisher im vorliegenden Falle nur unzureichend festgestellt; die Feststellungen müssen deshalb in dieser Richtung ergänzt werden.

Dabei wird die Strafkammer eine Tatsache in das Auge fassen müssen, der sie bisher keine Bedeutung geschenkt hat, nämlich die, daß Bestechungs- und Schmiergelder nur selten als solche verlangt und gegeben, sondern in der Regel verschleiert als Provisionen oder als Zuwendungen für irgendwelche Zwecke vereinbart werden. Hiernach wäre es möglich, daß die Unterredung in Tölz wirklich so stattgefunden hat, wie die Angeklagten es behaupten und daß trotzdem beide darüber einig

waren, daß das Geld nicht für politische Parteien, sondern für Golde bestimmt war und Schmiergeld sein sollte.

Kann das nicht festgestellt werden, dann würde es sich fragen, ob nicht Golde von vornherein entschlossen war, das Geld für sich zu behalten und ob er nicht den Nacher über seine Absicht getäuscht hat, das Geld politischen Parteien zuzuwenden. Das Urteil hat diese Frage und die weitere, wann Golde den Entschluß gefaßt hat, das Geld selbst zu behalten, noch nicht erwogen. Wird die Täuschung Nacher's bejaht, dann könnte Betrug des Golde zum Nachteil Nacher's in Frage kommen.

Scheiden dagegen die beiden, eben gekennzeichneten Gesichtspunkt aus und muß angenommen werden, daß Nacher das Geld für politische Parteien gegeben und Golde es für diese in Empfang genommen hat, dann ist folgendes zu beachten:

Wollte Nacher die 120 000 RM dem Golde persönlich zuwenden, um ihn auf diese Weise instandzusetzen, politischen Parteien eine so große, für Golde aus dem oder jenem Grunde wichtige und wertvolle Zuwendung zu machen, dann wird die Strafkammer entscheiden müssen, ob dar noch die Zuwendung eines persönlichen Vorteils im Sinne der Zivilrechtsentscheidungen erblickt werden kann und ob auch im übrigen die Voraussetzungen der Untreue vorliegen, die vorstehend unter Ziff. 1 erörtert worden sind. Dann wäre namentlich zu prüfen, ob dem Angeklagten Nacher nicht ein Anspruch gegen Golde auf entsprechende Verwendung des Geldes zugestanden hätte und demgemäß ein Herausgabeanspruch der „Berolina“ nicht in Betracht kommen könnte. Überdies müßte dem inneren Tatbestand bei der Entscheidung dieser Fragen eine besondere Beachtung geschenkt werden (RGSt.Bd. 68 S. 371, 374), namentlich nach der Richtung, ob der Angeklagte Nacher an das Bestehen eines Herausgabeanspruchs der „Berolina“ überhaupt gedacht hat.

Ergibt sich bei den neuen Feststellungen dagegen, daß der Kaufvertrag nur der äußere Anlaß war, aus dem Golde den ihm als reich und wohlthätig bekannten Nacher um eine Zuwendung an politische Parteien ersucht hat und daß Nacher den Golde nur als seinen Treuhänder ansah, durch den er die politischen Parteien bedenken wollte, dann würde der Gesichtspunkt des persönlichen Vorteils auf seiten Golde's in Frage gestellt und es zweifelhaft sein, ob noch die Auffassung festgehalten werden kann, daß das Geld im Sinne der Zivilrechtsentscheidungen auf Grund, nicht aber anläßlich des Kaufvertrags gegeben worden ist. In diesem Falle wäre aber zu erwägen, ob sich Golde nicht der Untreue

zum

zum Nachteil Nacher's nach § 266 Nr. 2 StGB. schuldig gemacht hat.

3.) Die bisher hervorgehobenen Mängel in den Feststellungen und in der rechtlichen Beurteilung haben in der gleichen Weise für die Haupttat Golde's wie für die Beihilfe Nacher's Bedeutung. Hinsichtlich der Straftat Nacher's liegen aber noch folgende weitere Bedenken vor. Das Urteil erblickt nach S. 24 UA. die Beihilfehandlung Nacher's zur Straftat des Angeklagten Golde auch darin, daß Nacher das Geld an Golde gegeben hat. Mit Recht rügt das die Revision Nacher's. Denn durch die Hingabe des Geldes schuf Nacher erst das Vermögensobjekt für den Herausgabeanspruch der „Berolina“. Strafbar war aber Golde nicht schon wegen der Annahme des Geldes, sondern erst wegen der Nichtanzeige und der Nichtablieferung. Für Nacher bestand, auch wenn das Geld wirklich Schmiergeld war, keine Rechtspflicht, die Zuwendung der Berolina zu offenbaren (RGZ.Bd. 134 S. 48). Soweit die Strafkammer die Beihilfe durch die Heimlichkeit der Zuwendung als verwirklicht ansieht, hat sie unterlassen, zu untersuchen, ob diese Heimlichkeit nicht schon deswegen notwendig war, weil Nacher als Generaldirektor einer großen Brauerei ein ernstes Interesse daran hatte, die Zuwendung einer so großen Summe an die Rechtsparteien geheimzuhalten. Das Urteil erwähnt diesen Gesichtspunkt zwar auf S. 15 UA. bei der Angabe der Gründe, die Nacher zu seiner Verteidigung geltend gemacht hat; aber es setzt sich mit dem Einwand nicht auseinander. Dazu kommt, daß solche Zuwendungen in aller Regel heimlich zu geschehen pflegen (RGZ.Bd. 134 S. 43, 50, Bd. 136 S. 359, 360), und daß keine Rechtspflicht besteht, nur gegen Quittung zu zahlen; so daß in der Heimlichkeit nicht ohne weiteres eine Beihilfe zur Straftat des Golde erblickt werden kann.

In der von der Strafkammer geschilderten Heimlichkeit der Zuwendung könnte, da diese Heimlichkeit immerhin etwas von der Geldhingabe Verschiedenes und ihr gegenüber Selbständiges ist und nicht von dem Begriff der „notwendigen Teilnahme“ umfaßt wird, eine Beihilfetat des Nacher dann erblickt werden, wenn er mit ihr den Zweck verfolgte, dem Golde in seinem Entschluß, das Geld nicht abzuliefern, dadurch zu bestärken, daß die Entdeckung der Straftat unmöglich gemacht oder nach Tunlichkeit erschwert wurde.

In dieser Richtung fehlt es aber bisher an den erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des inneren Tatbestandes; insbesondere läßt das Urteil Ausführungen darüber vermissen, daß Nacher sich bewußt war, daß er durch die Heimlichkeit der Geldhingabe die Straftat des

Golde

Golde fördere. Bei dieser Sachlage kann der Satz auf S. 25 UA.: „Als lebensgewandter und erfahrener Geschäftsmann wußte der Angeklagte Nacher, daß der unter solchen Umständen gezahlte Geldbetrag nicht dem Angeklagten Golde, sondern der „Berolina“ zustand“, als eine genügende Feststellung für den inneren Tatbestand nicht angesehen werden.

II.

Zu den Revisionen der beiden Angeklagten ist im übrigen noch auszuführen.

1.) Die Revision Nacher's rügt, daß der § 244 Abs. 2 StPO. dadurch verletzt sei, daß die Strafkammer nur einen Teil der in einem Beweisantrag Nacher's behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt habe; in dem Antrag war geltend gemacht, daß früher vielfach bei Grundstückskäufen der Stadt Berlin von Vertretern der Stadt erhebliche Geldbeträge erbeten worden seien und zwar, ohne daß ein konkreter Verwendungszweck angegeben wurde. Die Auffassung der Revision, daß der letztere Gesichtspunkt von der Strafkammer nicht als wahr unterstellt sei, kann nicht als richtig anerkannt werden, da das Urteil auf S. 26 UA. „das in das Wissen des Zeugen Hiller Gestellte“ als wahr unterstellt. Abgesehen davon ist dem Urteil zu entnehmen, daß es bei den im Urteil geschilderten Umständen der Geldhingabe dem Gesichtspunkt, daß bei solchen Geldspenden ein konkreter Verwendungszweck nicht angegeben wurde, im vorliegenden Fall eine Bedeutung nicht beimessen wollte.

2.) Die beiden Revisionen heben hervor, daß die Strafkammer eine Benachteiligung der „Berolina“ nicht festgestellt habe und daß ein Nachteil der „Berolina“ auch gar nicht vorliege. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Strafkammer nimmt mit Recht an, daß die „Berolina“, wenn für Golde eine Pflicht zur Anzeige und Ablieferung bestand, trotz des ihr zustehenden Herausgabeanspruchs dadurch geschädigt war, daß Golde es pflichtwidrig unterließ, der „Berolina“ von der Zuwendung Mitteilung zu machen. Denn dadurch wurde die „Berolina“ verhindert, den Herausgabeanspruch geltendzumachen (RGSt.Bd. 63 S. 251, 254). Ein nachträglicher Verzicht der „Berolina“ hätte die Straftat des Golde ebensowenig beseitigt wie eine spätere Verwirklichung des Herausgabeanspruchs (RGSt.Bd. 52 S. 163, 164).

3.) Daß Nacher das Geld persönlich gegeben hat, steht der Feststellung nicht entgegen, daß es im Rahmen des Kaufvertrags gegeben wurde. Nacher war Generaldirektor und Hauptaktionär der Engelhardt=

Braue=

Brauerei und Mitinhaber der von der Engelhard-Brauerei gegründeten „Hotelgesellschaft“. Er hatte, wie der Direktor Köster der Hotelgesellschaft bekundet hat (UA. S. 18) „in allen Fragen das letzte Wort“. Auch hat Nacher später versucht, der Hotelgesellschaft die 120 000 RM aufzubürden. Es besteht hiernach kein Bedenken dagegen, wenn das Urteil bei der engen Verflechtung der Interessen Nacher's mit den Interessen der Engelhardt-Brauerei und der Hotelgesellschaft zu dem Schluß kommt, daß dem Umstand, daß Nacher das Geld zunächst persönlich gab, eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen sei.

4.) Zu den Ausführungen der Revision darüber, daß der § 12 UnlWG. durch Nichtanwendung verletzt sei, ist zu sagen:

Auf den vorliegenden Fall konnte § 12 UnlWG. schon deshalb keine Anwendung finden, weil es sich dabei nicht um geschäftlichen Wettbewerb handelt und weil Grundstücke keine Waren sind (RGZ. Bd. 99 S. 31, 34 oben; Bd. 134 S. 49). Dagegen ist es möglich, daß in Fällen, in denen der § 12 UnlWG. an sich gegeben ist, im konkreten Fall doch zugleich das Verhalten des Angestellten den Tatbestand der Untreue dann erfüllt, wenn der Angestellte die Stellung eines Bevollmächtigten hat und sein Verhalten zu einem Nachteil des Geschäftsherrn führt. Dann tritt der subsidiäre Tatbestand des § 12 UnlWG. ebenso zurück wie im Falle des § 332 StGB..

Den Ausführungen der Revision des Nacher, daß von dem im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Standpunkt aus in jedem Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 12 UnlWG. oder bei Beamten gegen §§ 331 ff. StGB. zugleich eine Untreue angenommen werden müsse, wenn der Angestellte oder Beamte als Bevollmächtigter Vermögensvorteile annimmt und seinen Geschäftsherrn nicht anzeigt oder abliefern, kann nicht zugestimmt werden. Denn beim Vorliegen des Tatbestandes von § 12 UnlWG. oder der Bestechung besteht ein privatrechtlicher Anspruch des Geschäftsherrn auf Auslieferung der vom Beauftragten bei Ausführung seines Auftrags empfangenen Vorteile nicht, da ihm der auf § 12 Abs. 3 UnlWG. und § 335 StGB. beruhende Anspruch des Staates aus der Verfallerklärung vorgeht. Dieser Rechtsauffassung hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 7. Dezember 1934 III 209/34 Ausdruck verliehen; der erkennende Senat schließt sich dem Standpunkt an.

Die Entscheidung in RGSt. Bd. 66 S. 81, auf welche die Revision hinweist, ist auf das Fordern und die Annahme von Schmiergeldern abgestellt und befaßt sich nicht mit dem Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn;

herrn; ein solcher kam aus den eben erörterten Gründen nicht in Betracht.

5.) Die Revisionen machen geltend, daß das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 anzuwenden sei, weil die Angeklagten die Straftaten aus politischen Beweggründen begangen hätten. Der Angeklagte Nacher beantragt ferner, das Verfahren gegen ihn auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 einzustellen. Der Senat hat die Frage der Anwendung der Straffreiheitsgesetze von Amts wegen zu prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen für eine Straffreiheit bisher nicht nachgewiesen sind.

Hinsichtlich des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 fehlt es in erster Linie an dem Nachweis, daß Nacher das Geld an Gold gegeben hat, damit dieser es politischen Parteien (den Rechtsparteien) zuwende; dieser Nachweis mußte in zweifelsfreier Weise erbracht sein; es würde nicht genügen, wenn die Behauptung, daß das Geld für politische Zwecke gegeben wurde, nur als nicht widerlegt anzusehen wäre (RGSt.Bd. 56 S. 49, 50). Daß der politische Beweggrund ausschließlich bestimmend war, ist nicht erforderlich. Wohl aber muß verlangt werden, daß der Angeklagte vorwiegend aus politischen Beweggründen gehandelt hat. (Urteile des erkennenden Senats 2 D. 667/33 vom 7. Dezember 1934 und 2 D. 1330/34 vom 24. Januar 1935). Diese Voraussetzungen sind zur Zeit nicht nachgewiesen; die weitere Aufklärung muß dem Tatrichter überlassen bleiben, da dieser Umstand in engem Zusammenhang mit der Entscheidung in der Sache selbst steht. Bei Gold wird das Handeln aus politischen Beweggründen auch dann, wenn Nacher das Geld für politische Zwecke gegeben hat, so lange als ausgeschlossen anzusehen sein, als er für schuldig befunden wird, das Geld diesen Zwecken nicht zugeführt, sondern sich angeeignet zu haben.

Die Voraussetzungen des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 liegen zur Zeit für keinen der Angeklagten vor, weil die Strafen über den im § 2 des Gesetzes gezogenen Rahmen hinausgehen. Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, hinsichtlich des Angeklagten Nacher aus den Gründen, die insbesondere im Antrag vom 22. September 1934 geltend gemacht sind (hohes Alter, Krankheit, straflose Vergangenheit, zahlreiche wohltätige Stiftungen) von sich aus anzunehmen, daß der Tatrichter bei der künftigen Verhandlung eine Strafe aussprechen werde, die sich im Rahmen des § 2 a.a.O. hält und deshalb das Verfahren einzustellen.

III.

Hiernach mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden

gez. Witt. Mengelkoch. Bender.
Klimmer. Dr. Full.

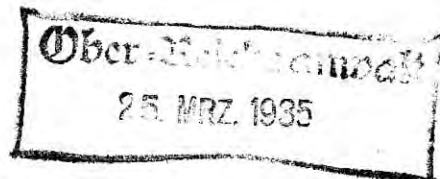
Ausgefertigt.

Alwin Lorenz

f. r. Sekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An
den Herrn Oberreichsanwalt
mit

- 2 Ausfertigungen,
- 11 Abschriften,
- 3 Bänden Akten,
- 1 Schnellhefter,
- 1 Formalersuchen.



Sur Doc am 2/10 35

J. Just. Hauptstr. Piotrowski

Kelvedrauth

J. J.